

MERKBLATT Minijob
nur gültig für allgemein geringfügig entlohnte
Beschäftigte
nicht für in Privathaushalte Beschäftigte
nicht für kurzfristig Beschäftigte

STEUERBERATUNG
Barbara Ehlers

Schuckertstraße 5
67063 Ludwigshafen

Tel. 0621 - 572 513 06
Fax 0621 - 669 486 67

Die für die Versicherungsfreiheit geringfügig entlohnter Beschäftigungen (Minijobs) maßgebende monatliche Arbeitsentgeltgrenze beträgt seit dem 1.1.2013 450 Euro. Auf eine Begrenzung der Wochenstunden bzw. des Stundenlohns ist nicht zu achten. Es müssen alle geringfügige Beschäftigungen des Arbeitnehmers zusammen gerechnet werden und es kann beim selben Arbeitgeber nicht gleichzeitig eine „Hauptbeschäftigung“ und eine „geringfügig entlohnte Beschäftigung“ (Minijob) ausgeübt werden.

Die pauschalen Arbeitgeberleistungen sind:

Rentenversicherung	15%
Krankenversicherung	13%
Pauschale Lohnsteuer	2%

Bei Vorlage einer Lohnsteuerkarte, kann auf die Abführung der pauschalen Lohnsteuer verzichtet werden, und das Arbeitsverhältnis wird mit der tatsächlichen Lohnsteuerklasse abgerechnet.

Ab dem 1. Januar 2013 hat sich auch geändert, dass der „Minijobber“ rentenversicherungspflichtig ist. Da der Arbeitgeber für eine geringfügige Beschäftigung bereits den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % des Arbeitsentgelts zahlt, ist nur die geringe Differenz zum allgemeinen Beitragssatz von 18,9 % im Jahr 2013 auszugleichen. Das würde den geringfügig Beschäftigten im Kalenderjahr 2013 lediglich 3,9 % Eigenanteil kosten. Der Arbeitnehmer kann sich jedoch von der Rentenversicherung befreien lassen. Hierfür müsste er dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht. Beschäftigten Sie bereits einen Minijobber müssen Sie nichts unternehmen. Erhöht der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2012 allerdings das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro, gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht. Dann tritt bei dem bisher versicherungsfreien Minijob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein, aber auch davon kann sich der Arbeitnehmer befreien lassen.

Zu melden sind geringfügig entlohnte Beschäftigte bei der Minijob-Zentrale (Knappschaft Bahn-See).

Dieses Merkblatt dient als Überblick, alle gesetzliche Anforderungen und Vorschriften sind nicht berücksichtigt. Für weitere Informationen, stehe ich gerne zur Verfügung.